

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Beier (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Praxis der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Thüringen - Teil II

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 7/3264 vom 2. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Januar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen sehen sich derzeit im Zusammenhang mit der Aufnahme von Geflüchteten und wegen der angespannten Personalsituation, die insbesondere auf die Corona-Pandemie und allgemeine Erkältungserkrankungen zurückzuführen ist, einer besonderen Belastung ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund hat eine Reihe kommunaler Gebietskörperschaften keine Zuarbeiten zur Beantwortung der Kleinen Anfrage geleistet, so dass der Landesregierung von den betreffenden Gebietskörperschaften keine Angaben im Sinne der Fragestellung vorliegen.

1. Wie viele Leistungsberechtigte nach

- a) § 1a AsylbLG,
- b) § 2 AsylbLG sowie nach
- c) § 3 AsylbLG

leben in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen und wie viele von ihnen erhalten Leistungen in Form von Wertgutscheinen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten, Leistungsberechtigten nach den in den Buchstaben a bis c genannten Rechtsgrundlagen sowie entsprechenden Leistungsempfängern)?

Antwort:

Die Antworten zu den Fragen 1 a) bis c) ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Anzahl der nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen leistungsberechtigten Personen in den kommunalen Gebietskörperschaften

LK/kreisfreie Stadt	Frage 1 a (Leistungen nach § 1 a AsylbLG)	Frage 1 b (Leistungen nach § 2 AsylbLG)	Frage 1 c (Leistungen nach § 3 AsylbLG)
Eichsfeld	3	211	584
Gera	45	363	473
Gotha	6	210	776
Greiz	3	29	464

LK/kreisfreie Stadt	Frage 1 a (Leistungen nach § 1 a AsylbLG)	Frage 1 b (Leistungen nach § 2 AsylbLG)	Frage 1 c (Leistungen nach § 3 AsylbLG)
Hildburghausen	0	242	237
Ilm-Kreis	9	498	288
Jena	1	733	199
Nordhausen	0	keine Angabe	keine Angabe
Saale-Holzland-Kreis	0	71	121
Saale-Orla-Kreis	2	162	282
Sömmerda	0	78	274
Wartburgkreis	3	320	604
Weimarer Land	0	232	364

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Stand: 6. Januar 2023

Nach Mitteilung des TLVwA werden in keinem der oben genannten Landkreise noch in der kreisfreien Stadt Gera regulär Wertgutscheine zur Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz genutzt. Die Stadt Jena hat mitgeteilt, dass fünf Personen, die leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG sind, in Notfällen Wertgutscheine erhalten.

Darüber hinausgehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Wenn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Wertgutscheinen erbracht werden, in welchen konkreten Fällen beziehungsweise Fallkonstellationen und wie wird dies jeweils begründet (beispielsweise konkrete Abwägungsüberlegungen gegenüber anderen Formen der Leistungserbringung)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Nach Darlegung der Stadt Jena werden Wertgutscheine (50 Euro in einem Supermarkt) nur dann ausgereicht, wenn keine rechtzeitige Geldauszahlung gewährleistet werden kann. Die Ausreichung von Gutscheinen beschränkt sich auf Notfälle.

3. Wie gestaltet sich die Praxis der Leistungsgewährung in Form von Wertgutscheinen in den einzelnen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten hinsichtlich folgender Aspekte (bitte jeweils aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten):
- a) der Zeiträume, für die die Wertgutscheine ausgereicht werden,
 - b) dem Bestehen der Möglichkeit der Übertragung nicht eingelöster Beträge in den nachfolgenden Monat respektive auf den nachfolgenden Zeitraum,
 - c) der Stückelung der Wertgutscheine in Teilbeträge,
 - d) dem Bestehen der Möglichkeit der Herausgabe von Wechselgeld,
 - e) der Einlösbarkeit der Wertgutscheine in spezifischen Geschäften und
 - f) der Personengebundenheit von Wertgutscheinen oder deren Übertragbarkeit auf andere Personen (zum Beispiel auf Familienmitglieder)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. In welchen Fällen geplanter Behandlungen muss für Inhaber der Thüringer Gesundheitskarte für Geflüchtete im Vorfeld der Behandlung bei der zuständigen Krankenkasse oder bei dem zuständigen Landratsamt oder der zuständigen Stadtverwaltung oder dem Landesverwaltungsamt eine Behandlung beantragt und genehmigt werden, damit die Kostenübernahme gewährleistet ist?

Antwort:

In Anlage 1 der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 4 und 6 AsylbLG im Freistaat Thüringen wird nach drei Leistungsgruppen differenziert.

Diese sind:

- A. Leistungsbereiche, die direkt über die elektronische Gesundheitskarte bezogen werden,
- B. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden und für die die Krankenkassen die Versorgung der Leistungsberechtigten übernehmen sollen, und
- C. Leistungsbereiche, die regelhaft von den Krankenkassen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden und bei denen regelmäßig das Kriterium der Aufschiebbarkeit der Leistung greift.

In den Fällen nach Buchstabe A werden die Leistungsentscheidungen von den Krankenkassen auf Grundlage des SGB V getroffen, wobei das Kriterium der Aufschiebbarkeit hier von den Krankenkassen nicht geprüft wird. Ein Genehmigungsverfahren wird hierbei nicht durchgeführt.

In den Fällen nach Buchstabe B werden die Leistungsentscheidungen von den Krankenkassen auf Grundlage des SGB V getroffen. Das Kriterium der Aufschiebbarkeit wird wiederum nicht geprüft.

In den Fällen nach Buchstabe C erfolgt keine Leistungsgewährung durch die Krankenkassen, sondern die Weiterleitung der Leistungsanträge an die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte. Diese teilen ihre Entscheidung im jeweiligen Fall den Krankenkassen mit, sofern eine Bewilligung der beantragten Leistung erfolgt. Für die Sicherstellung der Krankenbehandlung und Abrechnung sorgt dann in diesen Fällen die zuständige Krankenkasse gemäß der genannten Rahmenvereinbarung.

Nachfolgende Leistungen sind hiervon betroffen:

1. medizinische Vorsorgemaßnahmen, insbesondere Vorsorgekuren (§§ 23, 24 SGB V),
2. Neuversorgung mit Zahnersatz inklusive Gewährleistung, Parodontosebehandlung und kieferorthopädische Behandlung,
3. Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB V,
4. künstliche Befruchtung und Sterilisation,
5. strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP) im Sinne des § 137f SGB V, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt,
6. Verträge über hausarztzentrierte Versorgung und weitere Selektivverträge, Wahltarife nach § 53 SGB V, die von den Krankenkassen außerhalb der gesetzlichen Pflichtleistungen angeboten werden, sofern die Leistung nicht unter Buchstabe A fällt, Satzungsmehrleistungen,
7. Leistungen im Ausland.

Siegismund
Ministerin